



### **Merkblatt**

## **Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz – Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken sowie gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte**

MFB-08-1754-UE Vers. 1.0

Das Tierschutzgesetz gibt vor, dass bestimmte Tätigkeiten nur noch mit behördlicher Erlaubnis durchgeführt werden dürfen. Hiermit wurde dem Verfassungsrang des Tierschutzgesetzes Rechnung getragen, wonach stets dann, wenn Wirbeltiere gewerblich eingesetzt werden sollen, besondere Voraussetzungen vorliegen müssen. Aufgrund der Novellierung des Tierschutzgesetzes in 2013 bedarf die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte sowie die Anleitung der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter ab dem 01.08.2014 einer Erlaubnis.

### **Ausbildung von Hunden für Dritte zu Schutzzwecken**

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 Tierschutzgesetz bedarf unter anderem der Erlaubnis, wer für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten will.

Nach der Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz ist die Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken dann gegeben, wenn Hunde darauf abgerichtet werden, Personen oder Sachen, insbesondere Gebäude, zu schützen.

Dieses ist bei der Ausbildung von Hunden nach der Prüfungsordnung für Schutzhunde des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) in der derzeitigen Fassung (gültig ab 1. Januar 1996), zu beziehen bei dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), (Westfalendamm 174, 44141 Dortmund), oder nach vergleichbaren Kriterien oder bei der Ausbildung von Diensthunden von Polizei, Bundesgrenzschutz, Zoll, Bundeswehr oder privaten Wachdiensten gegeben.

Eine Ausbildung für Dritte liegt vor, wenn der ausgebildete Hund an andere Personen abgegeben oder die Ausbildung im Auftrage des Tierhalters vorgenommen wird. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn die Hundeausbildung in Hundesportvereinen unter Mitwirkung des Hundehalters durchgeführt wird.

Eine Einrichtung zur Schutzhundeausbildung für Dritte unterhalten natürliche und juristische Personen, wenn Plätze oder Räumlichkeiten zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden.

### **Gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte**

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8f Tierschutzgesetz bedarf unter anderem der Erlaubnis, wer gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will (gültig ab 01.08.2014).

Nach der Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz ist von einer Gewerbsmäßigkeit auszugehen, wenn die Tätigkeit selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird.

**Für die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 bzw. 8f Tierschutzgesetz müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein und werden im Antragsverfahren auch überprüft:**

1. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, die für die Tätigkeit **erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** besitzen,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss die **erforderliche Zuverlässigkeit** haben,
3. die der Tätigkeit dienenden **Räume und Einrichtungen** müssen einen **tierschutzgerechten Aufenthalt** der Tiere ermöglichen.

Die **verantwortliche Person** ist jeweils diejenige, die die Verantwortung für die Tiere, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, während der Ausübung der Tätigkeit nicht nur vorübergehend trägt. Es können mehrere Personen nebeneinander verantwortliche Person sein. In diesem Fall sind für jede Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit nachzuweisen. Die verantwortliche Person muss aufgrund der Betriebsorganisation in der Lage sein, die Verantwortung auch tatsächlich zu übernehmen, insbesondere muss eine regelmäßige Anwesenheit von angemessener Dauer in den Betriebsteilen gewährleistet sein.

Die Voraussetzungen für die Erlaubnis werden entsprechend der Verwaltungsvorschrift sowie der Vorgaben des Ministeriums folgendermaßen überprüft/nachgewiesen:

#### **Zu 1. Kenntnisse und Fähigkeiten:**

Die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- und Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt (z. B. erfolgreiche Absolvierung der Sachkundeprüfung für Hundetrainer/innen in Deutschland)

Bei **Einrichtungen zur Schutzhundausbildung**, die nachweislich nach den vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. oder dessen angeschlossenen Mitgliedsverbänden angewandten Regelwerken in den derzeit geltenden Fassungen (zu beziehen über den Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), Westfalendamm 174, 44141 Dortmund) betrieben werden, ist von den erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der verantwortlichen Person auszugehen.

**Eine abschließende, verbindliche Auskunft wird im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Tätigkeit erteilt.**

#### **Zu 2. Zuverlässigkeit:**

Vorlage eines aktuellen **polizeilichen Führungszeugnisses** („Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“) sowie, wenn über die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung zu entscheiden ist, einer **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** (jeweils zu beantragen bei der Gemeindeverwaltung am Wohnort).

Von der Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person wird ausgegangen, wenn die Person der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit dieser Person im Hinblick auf den Tierschutz Anlass geben.

### **Zu 3. Räumlichkeiten und Einrichtungen:**

Vorlage von Plänen und Skizzen der Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie amtstierärztliche Kontrolle/Betriebsbesichtigung.

#### **Erteilung der Erlaubnis**

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde entscheidet schriftlich über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis bezieht sich jeweils nur auf die Tierart und Höchstzahl der Tiere, mit denen die jeweilige Tätigkeit ausgeübt werden soll, sowie auf die im Antrag angegebenen und geprüften Räume und Einrichtungen.

Die Erlaubnis kann, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat. Die Ausübung der untersagten Tätigkeit kann auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden (§ 11 Abs. 5, 7 Tierschutzgesetz).

Wird die Tätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, liegt außerdem eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.